

Jahre 1899 14 Schuhfabriken eingegangen sind und es wohl darauf zurückzuführen ist, daß sich die Zahl der Fabrikanten, in denen Arbeiterinnen beschäftigt sind, im ganzen Bezirk um 7 verminderte. Für die großen Schuhfabrikanten und ihre Besse, welche in dem Zusammenbrüche der kleinen und unsoliden Fabriken eine Genugthuung der Schuhindustrie erblicken, muß die amtliche Mitteilung von dem Ruzin von 14 Schuhfabriken in Pirmasens allein eine erfreuliche Nachricht sein. Wir aber denken dabei an das Schicksal der in den verackten Schuhfabriken beschäftigten Kollegen und Kolleginnen, deren Existenz mit diesen privaten Unternehmungen verknüpft ist und die eines schönen Tages arbeitslos und vertriebslos auf der Straße liegen. Wie viel Kummer und Sorge, Not und Elend haben solche Zusammenbrüche für die betroffenen Arbeiter im Gefolge. Es folgten daher nicht in leichtfertiger Weise, wie das so manchmal geschieht, Unternehmungen errichtet werden, um „Fabrikant“ spielen zu können. Mit diesem wichtigen Punkte haben sich der Fabrikantenverband und seine Presse noch nicht beschäftigt — vielleicht thun sie es in der Zukunft.

(Schluß folgt.)

Aus unserm Beruf.

Die Errichtung häuslicher Betriebswerkstätten in Bern ist nun definitiv beschlossene Sache. Die Stadverordneten nahmen die befragte Vorlage des Gemeinderates (Magistrat) mit 39 gegen 24 (meist konervative, handwerksfreundliche und kapitalistische resp. mangelfähige Begner) Stimmen an. In der Debatte hielten sich unter den Fabrikanten als Mitglied angehörige Kollege hiesiger Art, die zwar als Fabrikanten in den Werkstätten keine seien. Die Zimmer sind nicht normal möbliert, sondern überfüllt mit Arbeitsbänken und Geräten, Schraubstühlen u. d. h. dazu kommt der able Erwerb der Arbeitsstätte und der Schube, die zum flüchtigen gebracht werden. Ordnung könne in solchen Wohnungen, wo oft 2 bis 3 Mann schlafen und Kinder herumbringen und die Sachen verschleppen und verketten, beim besten Willen nicht geordnet werden. — Nach dem Projekt werden, wie schon früher erwähnt, Betriebswerkstätten für die Schneider und Schuhmacher und zwar für je 20 Personen errichtet. In deren Einrichtungskosten leistet die Stadt 50 Prozent Beitrag, ferner zahlt sie den Zins der Schuhmacherverkstätte mit 1000 Fr. und der Schneiderwerkstätte mit 1200 Fr. pro Jahr. Siggel brauchen die Arbeiter in diesen Werkstätten nicht zu bezahlen. Wir wünschen dieser praktischen kommunalen Sozialpolitik, die im Interesse der Arbeiter und der Meister liegt, die besten Erfolge.

Der 10. Februar ist über die Frage gehen die Urteile der Gerichte noch weit auseinander. Eine neue Entscheidung dieser Art liegt vor: Der Arbeiter A. in Bern verlangte wegen unzureichender pöblicher Übung eines Arbeitsverhältnisses von seinem früheren Arbeitgeber Baader eine Lohnersatzzahlung, indem er beim Gewerbegericht klagbar wurde. Der Beklagte wandte ein, dem Kläger hänge die gesetzliche Kündigungspflicht überhaupt nicht zu, weil er zu Hause arbeite und noch Hilfe habe. Der Kläger gab zu, daß er noch eine Person beschäftige. Er betrachtet sich dennoch als Arbeiter Baaders. Er arbeite mit der Hilfskraft nur für den Baader, betreibe auch kein selbständiges Gewerbe. Für ein Jahr lang sei er ohne andere Hilfe als die seiner Frau allein für Baader tätig gewesen. Seitdem die Frau krank sei, habe er jemand zur Hilfe haben müssen. Die Kammer II. unter Vorbehalt des Gewerbegerichts II. Schul wird dem Kläger mit folgender Begründung ab: Die Kündigungspflicht beste allerdings auch beim Arbeiter zu. Der Kläger könne aber nicht als Heimarbeiter, nicht als gewerblicher Arbeiter angesehen werden. Da er einen anderen Arbeiter beschäftige, sei er selbständiger Hausgewerbetreibender und könne er auf die Kündigungspflicht nicht Anspruch erheben.

Konferenz der Schuhmacher von Wärdern und Solingen. Die Konferenz, die am 30. September in „Arbeiterheim“ in Wärdern stattfand, war von folgenden Dingen in der Beschl.: Brunn, Treibsch, Bockwies, Probst, Zolau, Kremer, Sternberg, Wärdern, Kammis, Jagendorf, Koppau, Mühlisch, Ohlau, Wärdern, Schönberg, Wärdern und Jarmers. Die Frage Gewerkschaftskommission war durch Genossen Johannes, der Verband der Schuhmacher durch Genossen Huboldt und die Handwerksvereinskommission durch Genossen Jura vertreten. Über den ersten Punkt der Tagesordnung (Situationsbericht) referierte Genosse Bensch auf Grund der Fragebogen. Die Lage der Schuhmacher ist danach sehr schlecht, die Arbeitszeit, besonders dort, wo die Heimarbeiter vorkommen, ungemein lang; dort gibt es auch keine Sonntagsruhe, die Löhne sind sehr niedrig. Genosse Bensch referierte auch über „Organisation und Laiki“, worauf nach längerer Debatte beschlossen wurde, daß für ganz Bayern ein Zentralverein der Schuhmacher gegründet werden solle, der seinen Sitz in Wärdern haben wird. Die bestehenden Vereine sollen sich in Ortsgruppen umwandeln. Der Mitgliedsbeitrag wird auf mindestens 10 kr. wöchentlich festgesetzt. Diese Organisation soll bis zum 1. Juli 1901 durchgeführt werden. Zum Zwecke der Agitation soll Wärdern in vier Bezirke geteilt werden, deren Zentren in Wärdern, Probst, Treibsch und Kremer sind. Über den dritten Punkt „Arbeiterjugend“ referierte Genosse Jura, über den fünften Punkt „Widerstandsfonds“ Genosse Schubert. Es wird beschlossen, daß zum Widerstandsfonds jeder Arbeiter 1 kr. wöchentlich beizutragen hat. Beim fünften Punkt „Presse“, referiert Genosse Johannes, wird beschlossen, die obligatorische Einführung des „Schuhmachersadblattes“ und des „Dauwini“ anzustreben.

Wieder wurde einer Zwangsinnung das Verbot ausgesprochen. In der letzten Versammlung der Zwangsinnung der Schuhmacher Altona in der „Lohalle“ fand als einziger Punkt ein Antrag betreffend Auflösung der Zwangsinnung auf der Tagesordnung. Die Debatte über den Antrag war eine recht lebhaft und alle Redner waren sich darüber einig, daß die Zwangsinnung den Mitgliedern mehr Schaden als Vorteil gebracht habe. Dieses wird darauf zurückgeführt, daß die notwendige Eingelieft sei und die großen Fabrikanten und Schuhwarenhandler nicht zur Zwangsinnung zu gehören brauchten. Die Auflösung der Zwangsinnung wurde schließlich mit 157 gegen 40 Stimmen beschlossen. Somit rube ihre Äste!

Schuhmacher als Helfer. Der Ausschusses des dritten württembergischen Gewerkschaftsbezirks hat seinem allgemeinen Ausschusse noch einen besonders Anfang über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Helfer in seinem Bezirke beigegeben. Er befragte 271 Helfer über ihre Verhältnisse und er konnte dabei konstatieren, daß sich dieselben aus Angehörigen aller möglichen Berufsarten rekrutieren. So waren unter den 271 Helfern sehr auszuscheiden 77 Schloßer und Mechaniker, unter den 271 Helfern 18 Spinner, Weber und Fräher, 49 Tagelöhner und Fabrikarbeiter, 30 Hebrauer und Wälder, 36 Grobhandwerker, Spengler und Kupfer- schmiede, 21 gelehrte Helfer, 17 Bauern und Pferdehelfer, 13 Schuhmacher, 9 Maurer und Steinbauer, 9 Müller u. s. m. Der Umstand, daß verhältnismäßig viele Leute, wie Schuhmacher, Maurer, Hebrauer, Tagelöhner, Kurium Angehörige der verschiedenen Gewerbe, sich um Heizerposten bemühen, veranlaßt Herrn Harberg, den Gründen nachzuforschen. Da waren es nun bei den Schuhmachern die schlechten Verhältnisse, unter denen die Stadt- und Landhilfshüter zu leiden haben, die bei ihrer Ver- fähigung und 12 bis 16 hündiger Arbeitszeit einen Wochenlohn von 250 M. bezogen. Da haben wir einmal eine amtliche Dar-

stellung der schlechten Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Schuhmacher, die mit dem völlig übereinstimmt, was darüber bekannt ist und da haben wir auch neuerdings die Hoffnungen der Schuhmacher. Die Beschäftigung eines Helfers ist durchaus keine leichte, keine angenehme und keine gefahrlose Arbeit; wenn sich ihr trotz alledem auch die Schuhmacher in verhältnismäßig großer Zahl zuwenden, so beweist diese Tatsache aufs bestschärfste, wie un- befriedigend und unzureichend die Zustände in der Schuhmacherei sind. Es ist daraus ferner der Schluß zu ziehen, daß die Un- zufriedensheit mit ihrer Lage bei den Schuhmachern überall vor- handen ist, bei den unorganisierten wie bei den organisierten, so daß die Annahme absolut falsch wäre, daß die gewerkschaftlichen Organisation fernstehenden Kollegen mit ihren Verhältnissen zu- frieden wären.

Zur Geschäftsfrage in der Schuhindustrie. Im „Schuh und Leder“ ist zu lesen: „Herr Schliweg, der Inhaber der Firma G. Müller u. Schliweg, der größten und bedeutendsten Berliner Schuhfabrik, klagte über die enormen Bestellungen, welche ihm seitens der Kaufhäuser zugehen und die wegen Überhäufung mit Arbeit nicht auszuführen seien. Er zeigte uns eine Karte, welche täglich in mindestens 10 bis 15 Exemplaren herausgeht, in welcher der Besteller mittelst, daß er Ordres nur annehmen kann, wenn ihm die Bestellungen bis in den November hinein gestattet sind. Mitte September fand der Versand der im Laufe des Jahres für den Herbst bestellten Artikel statt. Die Firma hatte in ihren Lager- räumen und bei den Speditoren circa 11800 vollgepackte Kisten für die Kaufhäuser, welche jetzt expediert werden.“

Weitere Preissteigerungen. Die Schuhmacher-Innung in Amberg i. B. veröffentlicht folgende Bekanntgabe: „Die Schuh- macherzunftinnung Amberg gibt im Namen der Schuhmacher- meister bekannt, daß sie gezwungen sind, infolge der fortwährenden Steigerung der Rohmaterialien ihre Preise für nach Maß gefertigte Arbeiten, sowie auch für zu liefernde Reparaturen zu erhöhen. — Wenn nur auch die Arbeiter durch einfache Anleihe ihre Löhne erhöhen könnten.“

Was die Jünger unter Handwerkerzunft verstehen. Der in Weidlich (Bühnenberg) erscheinende „Süddeutsche Schuh- macher“ berichtet mit offenkundiger Genehmigung darüber, daß in Jüdingen bei Graf (Steinmetz) eine „Berufsgenossenschaft der Schuhmacher für Pommern“ besteht, welche sämtliche not- wendigen Schuhmaschinen besitzt und 20 Arbeiter beschäftigt, sowie, daß dieselbe täglich circa 1000 Paar Schuhe und Schuhe für die Soldaten geliefert habe, wobei der Depot-Kommandant sich über die Arbeit sehr anerkennend äußert. Dazu bemerkt das ge- nannte Blatt: „Hiermit ist wohl ein neuer Beweis erbracht, daß die Handwerkerzunft, sobald sie sich organisiert, vollständig befähigt ist, die betreffenden Geschäftsverhältnisse zu übernehmen und auszuführen; hoffentlich schafft auch bei den maßgebenden Faktoren die Erkenntnis, daß die Arbeit der alleinigen Leistungs- fähigkeit der Großindustrie eben nur Arbeit ist. Erstlich würde es er- scheit die Berggenossenschaft einen neuen Auftrag auf Lieferung von circa 2000 Paar Schuhe für die Landwehr.“ — „Rein- betriebe“ mit mechanischer Schuhfabrikation sollen ein neu auf- blühendes Handwerk darstellen. Nach dieser überhöhenen Logik sind eigentlich alle Schuhfabriken nichts anderes als gut eingerichtete Schuhmacher-Verkstätten, die mit ihrer vollen und reichlichen Be- schäftigung eine neue Blüte des Schuhmachershandwerks darstellen und die großen Geschäftsgewinne der Schuhfabrikanten sind der neue „goldene Boden des Handwerks“, der so lange vernichtet worden war und der nun endlich wieder gefunden ist. Die Konfusion der Jüngerlei bezieht, daß die Begriffe durcheinander gemischt werden wie Kraut und Rüben und das ganze „Ragout“ heißt dann — „Mittellandspolizei“.

10 Prozent Dividende wie im Vorjahr verteilt die Frankfurt Schuhfabrik A. G., vorm. Herz u. Co. in Frank- furt a. M., aus einem Reingewinn von 348 000 M. (1899: 319 136 M.) an ihre Aktionäre nach erheblichen Abschreibungen und Einlagen in den Reservefond. — Ein Schuhfabrikant in Grauberg schreibt seine Fabrik „mit elektrischem Betrieb, die in vollem Gange mit guter Kundchaft ist“, zum Verkauf aus. Auf Wunsch verkauft er auch sein vor 2 Jahren gebautes „hoch- herrschaftliches Haus“. Der Mann hat also offenbar viel ver- dient, er wird aber nach der üblichen Praxis doch immer ge- jammert haben, daß er „nichts verdient“. So zeigen Grauberg und Frankfurt a. M., daß es ein sehr hübsches Geschäft ist, Schuh- fabrikant zu sein.

Sein 25jähriges Arbeitsjubiläum feierte in der Angedigen Schuhfabrik in Erfurt der Kollege Karl Baumgart. Er wurde bei diesem Anlaß von seinen Mitarbeitern wie auch von der Geschäftsführung durch Geschenke erfreut.

Die neue Gewerbeordnungsnovelle

Die vom 30. Juni datierte und am 1. Oktober in Wirksam- keit getretene Gewerbeordnungsnovelle enthält verschiedene neue Bestimmungen, die beachtenswert sind.

Da wird zunächst die Ermächtigung der Gemeinden, im § 130 Abs. 3, Arbeiter unter 18 Jahren zum Fortbildungsschulbesuch obligatorisch zu verpflichten, auf hinsichtlich der weiblichen Handlungsgelerten und -Berglän“ erweitert. Das Bindegebot der Lehrlinge, welches befragt, daß nur weibliche Handlungsgelerte, oder aber gewerbliche Berglän im allgemeinen zum Fortbildungsschulbesuch verpflichtet werden können, hat der Presse bereits Anlaß zu allerlei Betrachtungen über angeblich mis- verständliche Redaktion dieser Bestimmung gegeben, indem be- hauptet wurde, der befragte Bindegebot sei ohne Absicht des Reichs- tages hineingekommen. Der Gesetzesentwurf des § 130 Abs. 3 beweist indes klar, daß für männliche Gewerbeberufliche und Arbeiter bis zu 18 Jahren die Möglichkeit der Einführung des Fortbildungs- schulzwanges bereits früher bestand.

Im § 133 aa, der für die Arbeitsverträge der Werk- meiter, Techniker und Betriebsbeamten gilt, wird fest- gestellt, daß Aufkündigungen, die von der gesetzlichen Frist des § 133 a abweichen, für beide Teile gleich bemessen sein müssen und nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig sind. Zu- wider laufende Vereinbarungen sind nichtig. Die vorstehenden Bestimmungen gelten jedoch nicht für Angestellte deren Jahres- gehalt 5000 M. übersteigt, ferner nicht für Angestellte, die für außerordentliche Nebenleistungen angenommen wurden und für deren Anstellung im Aufkündigungsfalle der Arbeitgeber die Kosten trägt, sowie auch nicht für Angestellte zu vorübergehenden Dienst- leistungen, sofern das Arbeitsverhältnis nicht über drei Monate hinaus verlängert wird. Für solche Angestellte müssen aber die Aufkündigungsfristen ebenfalls beiderseitig gleich sein.

Für Fabrikanten, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen und demnach eine Arbeitsordnung führen müssen, ist durch Zusatz zu § 134 Abs. 1 Ziff. 2 die Abhängigkeit an Sonn- und Feiertagen förmlich verboten. Arbeitsordnungen, die eine förmliche Lohnzahlung vorsehen, müssen also bis zum 1. September der neuen Vorfrist entsprechend geändert sein. Wo dies verkannt wurde, da gilt die gesetzliche Vorfrist ohne weiteres über den unzulässigen Pausen der Arbeitsordnung hinweg als maßgebend.

Eine Verschlechterung enthält der neue Zusatz zu § 136 Abs. 1 (Bausatzregelung für Jugendliche), wonach von der Ausfertigung der Vor- und Nachmittagspausen für Jugendliche in solchen Fällen Abstand genommen wird, wo diese nicht länger als 8 Stunden täglich und in zwei je vierstündigen Arbeitsfraktionen beschäftigt werden. Doch vierstündige Schichten ohne Pause für einen jugendlichen Körper entsprechen zu lang und wird jeder erfahrenen Arzt befähigen. Inbes das Betriebsstatute der Industriefabrik vor hierfür maßgebend und so bleibt als einziger Vorteil die Förderung des Achskundentages, der

hoffentlich bald für alle Jugendlichen und Arbeiterinnen und in konsequenter Weiterführung auch für die erwachsenen Arbeiter zur Durchführung gelangt.

Die Gewerbeordnung des § 133 a Abs. 3, der von 1. Oktober ab eine Abhängigkeit an Sonn- und Feiertagen für Arbeiterinnen an Sonn- und Feiertagen festsetzt, hat sich über 5/11 Uhr nachmittags hinaus handelt, wird der Arbeitgeber jetzt verpflichtet, eine Abkürzung der beschiedenen Arbeiterinnen Bewilligung in benutzigen Fabrikräumen, in denen die Arbeiterinnen länger beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen. Für die richtige Durchführung des Arbeiterinnen- schutzes ist dies von großer Bedeutung.

Endlich sind in Gewerkschaftskreisen über die Vorschriften bet- treffend der Lohnbücher und Arbeitszettel irdige Auf- fassungen verbreitet worden. So finden wir die Angabe, daß vom 1. Oktober ab für die Konfektionsbranche Lohnbücher und Arbeitszettel eingehiert werden müssen. Das ist nicht der Fall. Die Novelle bestimmt nur (Art. 8), daß der Bundes- rat für bestimmte Gewerbe Lohnbücher und Arbeitszettel vor- schreiben kann. Eine solche Vorschrift konnte der Bundesrat bis- her noch nicht erlassen, weil ihm das Recht dazu erst vom 1. Oktober an zusteht. Sie könnte demnach frühestens am 1. Oktober erlassen werden und von da bis zum Tage der Einführung dieser Bücher und Zettel müßte immer noch einige Zeit vergehen, da für deren Beschaffenheit bestimmte Grundzüge aufgestellt sind. Es muß Zeit gelassen werden, die Bücher herzustellen.

Also weder für die Konfektion noch für sonst ein Gewerbe werden am 1. Oktober Lohnbücher oder Arbeitszettel eingeführt. Dagegen tritt am 1. Oktober eine Bestimmung in Kraft, die nicht auf bestimmte Gewerbe, wohl aber auf bestimmte Betriebe, nämlich auf alle Fabriken beschränkt ist. Nach Artikel 11 sind vom 1. Oktober an ohne weiteres für alle minderjährigen Fabrik- arbeiter Lohnzahlungsbücher einzurichten.

Das Lohnzahlungsbuch hat der Unternehmer auf seine Kosten zu beschaffen. Bei jeder Lohnzahlung ist der Betrag des verdienten Lohnes in das Buch einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Arbeiter oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhängen und von diesem vor der nächsten Lohnzahlung zurückzugeben.

Die Eintragung von Verträgen in das Lohnzahlungsbuch ist ebenso verboten und strafbar, wie derartige Eintragungen und Kennzeichnungen in das Arbeitsbuch.

Bekanntlich Vorschriften über die Einrichtung des Buches be- stehen nicht. Nur muß es, wie das Arbeitsbuch, Namen, Ge- burtstag und Geburtsort des Arbeiters, Namen und Wohnort seines Vaters oder Vormunders und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung des Buches erfolgt unter Siegel und Unterschrift der Behörde. Alle Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

Die übrigen Vorschriften wurden bereits früher auf Ein- gebende erörtert und zum Teil im Vorlauf wiederholt; eine Wiederholung dürfte sich daher erübrigen. Nur auf ein Kuriosum sei noch besonders aufmerksam gemacht. Die amtliche Berufs- lichtung im „Reichsanzeiger“ bescheidet die hinter § 133 a ein- geschalteten Bestimmungen als §§ 133 aa, 133 ab und 133 ac. Es zeigt dies, wie bitter notwendig eine gründliche Redaktion der Gewerbeordnung ist, die bereits vor Jahresfrist als bevorstehend angekündigt wurde, aber auch diesmal nicht zur Aus- führung gelangt ist.

Polizeimaßnahmen.

Die Polizei-Behörden, welche ja von jeher der Arbeiter- bewegung die größte Aufmerksamkeit gewidmet haben, scheinen in der letzten Zeit mit größerer Energie, aber dafür mit umso weniger Geschick gegen die Gewerkschaftsorganisationen vorgehen.

Aus der großen Anzahl der uns vorliegenden Fälle über be- deutliche Maßnahmen wollen wir für heute nur zwei heraus- greifen, da dieselben wert sind, der Aufmerksamkeit nicht vor- zusetzen zu werden.

In Prenzlau hatten unsere Kollegen für den 7. Oktober ein geschlossenes Vergnügen arrangiert. Nachdem die Anmeldung auf der Polizei geschehen, wurde unser Bevollmächtigter zum Polizei- amtinal befehligt und gemeldet eröffnet, daß, da der Verein ein politischer sei, die Mitgliederliste eingereicht werden müsse, ebenso könne das Vergnügen, das Frauen aus politischen Versammlungen nicht teilnehmen dürfen, nicht stattfinden.

Als unser Kollege hierauf erklärte, der Verein deutscher Schuh- macher sei kein politischer, sondern Linie von einer Einreichung der Mitgliederliste nicht die Rede sei und dazu bemerzte, daß das Vergnügen demnach stattfinden würde, bekam derselbe am nächsten Tages seitens der Polizeibehörde folgendes Schreiben zugesandt:

Die Abhaltung des von Ihnen für Sonntag, den 7. d. M. im Kurgarten geplanten Vergnügens wird hiermit verboten.

Der Verein deutscher Schuhmacher verfolgt allgemein öffent- liche Interessen und ist demnach als ein politischer Verein im Sinne des Vereinsgesetzes zu betrachten, an dessen Versam- lungen Frauen nicht teilnehmen dürfen. Im Falle Sie demnach das Vergnügen abhalten, wird eine hiermit auf Grund des § 133, Gesetz vom 30. Juli 1883, angeordnete Geldstrafe von 60 M. oder 7 Tagen Haft gegen Sie festgesetzt werden, auch werden wir die zwangsweise Unterbrechung des Vergnügens bzw. der Versammlung herbeiführen.

Selbstverständlich ließen unsere Kollegen sich dadurch in den Vorbereitungen zu diesem Vergnügen nicht fören. Am Abend des 7. Oktober kamen nur auch 2 Beamte in das Lokal und erklärten, sie hätten höhere Befehle, das Ansuchen auszuführen. Auf die Forderung, diesen „höheren“ Befehl vorzulegen, weigerten sich natürlich die Herren und entfernten sich. Das Vergnügen nahm dann seinen ungehinderten Fortgang. Unser Bevollmächtigter erhielt nun von der Polizei folgenden Strafbefehl: „Trotz unserer unter- sagten Verfügung vom 6. d. M. haben Sie dennoch am Sonntag, den 7. d. M. im Saale des Kurgartens ein Vergnügen des von Ihnen vertretenen Vereins deutscher Schuhmacher abgehalten, das sich als eine verbotene Versammlung der Vereinsmitglieder unter Teilnahme von Frauen darstellt. Die angeordnete Geldstrafe von 60 M. oder 7 Tagen Haft wird deshalb hiermit gegen Sie festgesetzt und haben Sie die Geldstrafe binnen 14 Tagen hier- ein einzubringen zur Vermeidung der Zwangsverhaftung.“

Das Vorgehen der Polizeibehörde in Prenzlau wird dadurch verständlicher, wenn man erfährt, daß es nach langem Bemühen den organisierten Arbeitern in Prenzlau gelungen ist, eben diesen Kurgarten, in welchem das Vergnügen stattfand, als Versam- lungsort zu erhalten. Selbstverständlich wurde sofort gegen diesen Strafbefehl richterliche Entscheidung beantragt.

Das sächsische Jümel und dessen Handhabung seitens einzelner Polizeibehörden ist schon sehr häufig Gegenstand der Klage und Be- wehrde gewesen.

Es dürfte auch nicht unbekannt sein, daß das Oberhaupt der Stadt Regau als einer der schnelligsten Beamten Sachens sich einen Ruf erworben hat. Um Allem aus dem Wege zu gehen wurden in Regau gleichwie in einem großen Teil von anderen sächsischen Orten von der Gewerkschaft eine Frikalle für unsere Organisation Abhand genommen.

Die Kollegen sind als Einzelmitglieder bei der Hauptliste an- gemeldet und hat der Zentralverband zur Entgegennahme der Beir- träge, Ausstellung des Frachttickets u. den Kollegen Eichbold als Vertrauensmann eingewählt. Wer aber nun glaubt, daß wir da- durch der Polizeibehörde überhoben seien, der täuscht sich in der Entbedunggabe der Regauer Polizei. Am 8. Oktober erhielt unser Vertrauensmann eine Vorladung, sich am dem Rathaus einzufinden. Dort angekommen, wurde bemessen mitgeteilt, die Einzelmitglieder ein Verein seien und daß das Statut sowie die Mitgliederliste eingereicht werden müsse. Dieses Aninnen

wurde abgelehnt und dürfen wir nun auf das was folgt gespannt sein.

Nachdem was wir schon in Bezug auf, brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn eines Tages die Nachricht kommt, die Einzelmitglieder sind ein Verein, der Vertrauensmann ist der Vorstand, beide sind aufgelöst.

In Dabringhausen bei Barmelskirchen, wo seit kurzer Zeit ein Mitglied eines Vereins gebildet hat, verlangt der Vorsitzende ebenfalls die Einsetzung der Mitglieder. Als dieses betweigert wurde, bekamen sämtliche Ortsbestimmte Strafmandate von je 15 Mk. Auch hier wurde richtigerweise Entscheidung beantragt und fand vor dem Schöffengericht in Barmelskirchen die Verhandlung statt. Das Gericht trat nach längerer Verhandlung der Ansicht unserer Kollegen, daß unser Verein kein Verbot sei, bei und sprach die Bestimmung von Strafe und Kosten frei. Dagegen wurde der Ortsbestimmte, welcher als Zeuge erschien, aber nicht erschienen war, in eine Strafe von 15 Mk. verurteilt.

Nürnberg.

S.

Rechtspflege.

§ 118 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Krankheitsfällen. Der Paragraf lautet:

Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird den Anknüpf auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung kommt.

Der Brauer K. in Hannover verlangte auf Grund dieses Paragrafen seinen Lohn auch für eine 5/12tägige Krankheitsdauer und war bereit, sich das bezogene Krankengeld aus den verlangten Lohn anrechnen zu lassen. Sein Arbeitgeber widersprach dem und meinte, er hätte ja den K., um aller Verpflichtungen gegen ihn zu werden, bei Beginn der Krankheit nur zu entlassen brauchen, weil Kündigung beiderseitig durch Vertrag ausgeschlossen sei. Das oberste Gericht in Hannover verurteilte die Firma, an K. für 12 Tage Lohn unter Anrechnung des Krankengeldes zu zahlen, im Hinblick der vierzehntägigen Tätigkeit des K. bei der Firma, die 12 Tage eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit seien. Eine Kündigung der Krankheit ausgesprochene Entlassung hätte nach dem Hannoverischen Gewergerichtsurteil den Anspruch des K. nicht ausgeschlossen.

Rein Abzug von Lohn! § 884 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist in Verbindung mit § 118 des Bürgerlichen Gesetzbuches zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen, indem er bestimmt, daß Forderungen, welche der Forderung nicht unterworfen sind, auch nicht aufgerechnet werden dürfen. Ausgenommen hiervon sind nur die Beiträge für Kranken-, Hilfs- und Sterbefällen. Da nun nach § 118 der Arbeitsvertrag die Arbeitslohn nicht gebührt werden kann, ist der Arbeitgeber auch nicht mehr berechtigt, für einen ihm durch den Arbeitnehmer zugefügten Schaden an dem Arbeitslohn (Saldo) zu halten. Ebenso kann ein dem Arbeitgeber gezahlter Voranschlag der Lohnabrechnung einer von dem Arbeiter ausbedingenden Kautions nicht am Arbeitslohn gekürzt werden, selbst nicht im Einverständnis mit dem betreffenden Arbeiter, denn dieser würde unter Umständen später hinsichtlich Voranschlag können, es sei ihm nicht der volle Arbeitslohn ausbezahlt worden, und beim gerichtlichen Austrag des Streites würde der Arbeitgeber zur Rückzahlung des zurückbehaltenen Betrages verpflichtet werden müssen. In allen genannten Fällen ist der Arbeiter zunächst der Arbeitslohn voll auszuhalten, erst wenn ihm wirklich in Bezug genommen, ist ein Schadenposten oder Kautionsleistung oder eine Nachzahlung erhaltenen Voranschlags zufließen, im übrigen steht dem Arbeitgeber für seine Gegenleistungen lediglich ein zivilrechtlicher Anspruch zu, der beim öffentlichen Gericht geltend gemacht werden muß.

Bericht der Agitations-Kommission für Süd-Bayern.

Die Tätigkeit der Kommission erstreckt sich auf 7 Monate (Februar bis August). Gleich bei Beginn der Tätigkeit brodete wieder in dem ewigen Verneinung und mußte der Beobachter an Abfertigung großer Missstände bei der Weltfirma des Arbeitnehmers ansetzen, welcher auch für die Beschäftigung der Arbeiter Sorge trug. Wann begann eine intensive Agitation in Barmelskirchen, welches im Jahre 1897 erzielte Karfeste, welcher vielfach durch die eigene Schuld der Kollegen reduziert werden war. Es wurde eine Reihe von Kommissionen und Agitationsgruppen und drei große öffentliche Versammlungen abgehalten, wodurch wir nicht allein 50 bis 70 Kollegen für die Agitation gewonnen haben, sondern unser Kampf wurde auch ein Streik und Kosten in nahezu sämtlichen Verhältnissen wieder auf die alte Höhe gebracht. Einzelne Ausnahmen sind ja zu verzeichnen, wo wir nicht erzielten, darunter befindet sich auch unter anderen Audiologe und jegliche Vorkämpfer Dr. Meier, der nie zu sprechen war und dessen Arbeiter größtenteils den Mut nicht hatten die Fäden zu ziehen, sondern sich noch anstellten, damit sie die Mäde durchschaffen konnten. Auch die Schäftmader brachten uns auf die Spitze und erlangen für sie die zehnjährige Arbeitszeit auf 25 Prozent Lohnzuschlag und liegt es nun an die, sehr zur Agitation zu stehen, damit das Errungene auch erhalten bleibt. Im ganzen fanden 6 öffentliche Versammlungen, 16 Kommissionen und 6 Delegiertenversammlungen statt. Für auswärtig fanden zwei Versammlungen, eine in Augsburg und eine in Weidenhall statt, welche beide ziemlich gut besucht waren.

Um die Agitation in ganz Südbayern intensiver betreiben zu können, wurde im Juli ein Aufruf nebst Fragebogen an 30 Orte geschickt, wovon bis heute 6 Antworten, leider aber in negativem Sinne eingelaufen sind. Die Kommission ist durch ihre Erfahrung der Überzeugung gekommen, daß in allen diesen Städten die Agitation, Straubing, Kaufbeuren, Memmingen, Traunstein u. a. für die Organisation nicht zu machen ist, weil die sogenannte Marktjudenmehrer vollständig verschunden und die Fabriken eingekauft ist.

Die Auskunft, die wir erhielten, ging dahin, daß nur 5 bis 6 Kollegen vorhanden und keine Aussicht auf Gründung einer Partei vorhanden sei. Infolgedessen wird in Zukunft die Haupttätigkeit der Kommission sich nur noch auf die Fabriksäle und Sommerorte erstrecken.

Eingegangen sind bei der Kommission 28 Briefe und Karten ab ausgegeben 61 Postfachen.

Der Kasseebericht ist folgender:

Einnahmen:	
Kassenbestand am 20. Februar	95,18 Mk.
Von Filiale I am 28. Juli	100,- "
" " I am 6. Septbr.	60,- "
Summa	245,18 Mk.
Ausgaben:	
Für Agitation	167,85 Mk.
Inserate, Druckfachen und Porto	80,03 "
Summa	187,87 Mk.
Einnahmen	245,18 Mk.
Ausgaben	187,87 "
Kassenbestand	57,31 Mk.

Von den Kollegen wurde die Zeit der Zeit der Zeit der Kasse zugeführt, trotzdem mehrmals öffentlich darauf hingewiesen wurde, und die Kollegen um Betrieb der Agitationsarbeiten ersucht wurden. Wegen die Kollegen in Zukunft die neuorganisierten Agitations-Kommission in allen Angelegenheiten besser unterrichten als es bisher der Fall war, so daß die Agitationskommission durch das geblähte Treiben einiger Kollegen sich veranlaßt sah, ihr Amt vorzeitig niederzulegen. Nur durch Einmütigkeit und selbes Zusammenwirken der Kollegen kann die Tätigkeit der Kommission zum Wohle der Gesamtheit wirken.

München.

R. Krieterm.

Die Adressen der neuen Kommission sind folgende:

- M. Rappold, Vorsitzender, Seiblingerg. 56/4, rechts,
- R. Dippert, Kassierer, Glodenbach 34/II, links,
- R. Koellner, Schriftführer, Rosenheimerstr. 90/I.

Soziale Rundschau.

Der Verband der deutschen Arbeitsnachweise hielt in Köln seine zweite Verbandsversammlung ab. Dasselbe beschloß, die Uebernahme der Dienstlosenvermittlung durch die öffentlichen Arbeitsnachweise anzustreben, um die Missstände in der privaten Stellenvermittlung zu beseitigen, die Unentgeltlichkeit der Arbeitsvermittlung und die staatliche Subventionierung der öffentlichen Arbeitsnachweise. In der anschließenden Konferenz geistliche und weltliche Mitglieder teilten sich in die Unternehmungs-Arbeitsnachweise, die anderen wurden als dem Arbeitsnachweise dienen und Kampfmittel gegen die Arbeiter und gegen die Sozialdemokratie sein. Für jede Arbeitsnachweise wurde eine Reihe von Beisitzern aufgestellt. Darnach soll die Arbeitsvermittlung keinen Privatbetrieb bilden und ein Reichs-Arbeitsamt oder Arbeitsministerium errichtet werden, welche Zentralstelle eine Einheit der Arbeitsnachweise, der Lohnsätze zu führen, Tarife und Arbeitsbedingungen zu sammeln und die Arbeiterbeschäftigung der verschiedenen Länder zusammenzufassen. Am 2. Quartal 1900 kamen im ganzen Reich 497 Streiks vor, welche 2390 Betriebe und 95 379 Arbeiter betrafen. Die Höchstzahl der gleichzeitig streikenden Arbeiter betrug 35 975, geworbenen 3970 Arbeiter. 90 Streiks waren ganz, 214 teilweise erfolgreich, 193 erfolglos. Ausprägungen kamen 11 in 110 Betrieben mit 4378 Arbeitern vor. Davon hatten für die Unternehmer 5 ganzes, 5 teilweise und 1 keinen Erfolg.

Internationale Streikstatistik. Nach dem „Arbeitsmarkt“ gab es im Juli in Deutschland 55, Oesterreich-Ungarn 14 und in der Schweiz 1 Streik, in Frankreich 95 mit 35 881, in England 32 Streiks mit 8334 Arbeitern.

Die Werksarbeiter in Hamburg nahmen nach mehrwöchiger Dauer ihres Streiks die Arbeit wieder auf, leider ohne etwas zu erreichen. In der mit den Unternehmern getroffenen Vereinbarung ist erklärt, daß keine Maßregelungen stattfinden und bezüglich der Lohnberechnung den Wünschen der Arbeiter möglichst entsprechen werden soll, ebenso wie ihren Wünschen bezüglich der Einrichtung von Barmvorrichtungen für die Weifen der Arbeiter.

Generelle Kinderarbeit außerhalb der Fabriken. Nach amtlichen, vom Reichsanwalt veranlaßten begläubigten Erhebungen, die im Jahre 1898 durchgeführt wurden, gab es im ganzen Reich 689 283 Kinder unter 14 Jahren, die außerhalb der Fabriken, der Landwirtschaft und des Gelandes gewerblich tätig waren. In Wirklichkeit dürfte aber, bemerkt der amtliche Bericht selbst dazu, die Zahl dieser erwerbsfähigen Kinder noch viel größer sein. 57,64 Prozent derselben sind allein in der Industrie (wohl größtenteils Hausindustrie) und 25,32 Prozent mit Ausnahmestellen beschäftigt, während sich die übrigen auf alle möglichen Gebiete menschlicher Erwerbstätigkeit verteilen. Die halbe Million erwerbsfähiger Kinder und die 200 000 vorbereiteten Fabrikarbeiterinnen sind erschreckende Illustrationen des Kapitalismus mit seiner alles bedrohenden und niederdrückenden Ausbeutung.

Die Schmutzkuren und die Arbeiter. Der Berliner „Konkordanz“ des „Kriegs“ der „Arbeitsmarkt“, die Herren Meißner und die Arbeiter, einen Artikel veröffentlicht, in dem er das Preisunterliegen bei den Schmutzkuren und die Folgen der Schmutzkuren in Gestalt von Lohnverlusten darlegt, welche bei den Arbeitern Elend und Erbitterung erzeugen. Dazu bemerkt er: In Zeiten der hochgepannten nationalen Gesinnung, in der wir leben, sollte jeder nach seinem Takte dahin streben, die Ursachen zu diesen Zuständen aus dem Wege zu räumen. In der Schmutzkuren liegen bekanntlich die Verhältnisse ebenso. Dagegen gibt es nur ein wirksames Mittel und das heißt: nationale Tarifgemeinschaft!

Das moralische Ende des Dr. Max Hirsch. Die in einem unbenutzten Augenblicke von Dr. Max Hirsch im preussischen Abgeordnetenhaus geäußerte wahre Denkt- und Gefühlswelt des unverschämten Bourgeois und maskierten „Arbeiterführers“ hat zahlreiche Mitglieder tief und nachhaltig erregt und man erhofft aus ihren zahlreichen Kundgebungen gegen den hinterlistigen Uebelthäter den Eindruck, daß sie sich nachgerade vor aller Welt schämen, einen solchen Mann als „Arbeiterführer“ an ihrer Spitze zu haben. Und der konnte 30 Jahre lang taufende deutscher Arbeiter an Gängelbände führen. Der jüngst stattgefundene Verbandstag rheinischer Gewerbetreibender hat ihm ebenfalls ein Mißtrauensvotum ausgesprochen, für das von den 24 vertretenen Vereinen 23 stimmten. Das ist der Anfang vom Ende des Herrn Hirsch.

Keine Arbeitslosenunterstützung. Die in Mainz stattgefundene Generalversammlung des Labararbeitervereins hat mit 47 gegen 17 Stimmen die Einführung der Arbeitslosenunterstützung abgelehnt.

Tarifgemeinschaft der Buchdrucker. Unter der Vermittlung des Tarifamts deutscher Buchdrucker ist in einer Versammlung von Vertretern der Arbeiter und Unternehmer des Buchdruckerberufes Deutschlands eine Tarifgemeinschaft abgeschlossen worden, welche den Knechtentag auf 38 bzw. 39 (bisher 9 1/2 Stunden), Minimallohn von 38 bzw. 39 Pf. für ausgereimte Geßeln, für alle übrigen 44 Pf. (bisher 40 Pf.), 5 Prozent Erhöhung der jetzigen höheren Löhne, Schlichtung von Streitfragen durch das Tarifamt deutscher Buchdrucker, Wiedereinstellung aller Ausschüßigen. Kein ganzer, aber dennoch annehmbarer Erfolg.

Der Streik der Bedenarbeiter in Mainz ist durch folgende Vereinbarung, die durch Vermittlung des Provinzialdirektors zu Stande kam, geschlichtet worden: Einführung der zehnjährigen Arbeitszeit auf 1. April 1901, eventuell schon früher, zehnjährige Lohnabsetzung für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, Erhaltung der Rechte der Arbeiter an die Pensionskasse, Auszahlung des unabhängigen Wochenlohnes nach 14 Tagen und Wiedereinstellung in 2 Monaten, Verhinderung des Arbeiterausflusses, zu dem auch die Arbeiterinnen wahlberechtigt sind.

Mitteilungen.

Krausbad. Anknüpfend an den letzten Bericht betreffend die Tarifgemeinschaft der Schuhmacher, möchte ich doch den Herrn Kommerzienrat Mann in Bamberg auf ein aufmerksam machen. Die Erklärung des Herrn Mann im Abg. S. lautet: „Dabei stehen wir nach wie vor der Frage der schwebenden Verklärung der Arbeitszeit und der Beschränkung der Ueberstundenarbeit, wie überhaupt der Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiter sympathisch gegenüber, fordern aber nicht von unsern Mitgliedern, daß sie Arbeiterausflüsse erziehen, damit ein friedlicher Ausgleich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gefunden werden kann.“ U. a. Die Erklärung ist sich ganz schön, aber hat Herr Mann schon im W-

frage gehalten ob seine dringenden Forderungen auch erfüllt werden? Arbeiterausflüsse bestehen hier in einigen Fabriken, aber nicht überall, und doch sind sämtliche hiesige Schuhfabrikannten Mitglieder des Verbandes der deutschen Schuh- und Schäftfabrikannten, deren Vorsitzender Herr Kommerzienrat Mann ist. In Vorklagen, Ueberstunden, Einschränkung der Arbeitszeit, Entlassungen etc. wird der Ausschuss nie gefragt. Hier heißt es: „Ich will Herr im eigenen Hause sein“, „ich bin selbst Ausschuss“ und dergleichen mehr. Welche Stellung die hiesigen Schuhfabrikannten dem Gewerkschaftsgericht gegenüber einnehmen, beweist folgendes Protokoll: „15/6. 99. Um 9 Uhr eröffnet der Vorsitzende die Versammlung. Von seinen Mitgliedern wird zunächst die Frage aufgeworfen, welche Antwort man dem Magistrat auf seine Frage bezüglich der Einrichtung eines Gewerkschaftsgerichts zu geben gedenkt. Im großen und ganzen schließt man sich der Meinung des Herrn Mann in der eingetragenen Versammlung gemachten Erklärung an und gebietet die Herren auch in der Weise dem Magistrat zu antworten.“ Demgemäß stimmte der einzige Schuhfabrikant im hiesigen Gemeinderat auch gegen die Errichtung eines Gewerkschaftsgerichts. Ist denn ein betriebsliches Schlichtergericht nicht dazu da, einen friedlichen Ausgleich zwischen Arbeitnehmer und Ober herbeizuführen? Also Herr Mann, fordern Sie nur dringend ihre hiesigen Mitglieder auf, Arbeiterausflüsse wählen zu lassen und die Fabrikangelegenheiten auch mit denselben zu besprechen.

Krausbad. (Situationsbericht). Der wirtschaftliche Niedergang macht sich auch in den hiesigen Schuhfabriken nach und nach bemerkbar. Stundentlöhne müssen oft die Arbeiter zu Arbeit warten und bei den Maschinenarbeitern tritt daselbe zu. Verkürzung der Arbeitszeit, was doch das Beste wäre, hat noch nicht stattgefunden. Die hiesige Zeit ist auch von seiten eines hiesigen Schuhfabrikanten benutzt worden, um einigen Leuten, welche dem Verein deutscher Schuhmacher angehören, zu kündigen, gleichzeitig wurde aber bemerkt, daß sie bleiben könnten, wenn sie sich vom Verein deutscher Schuhmacher abmelden. Dasselben sind aber anderer Meinung und wollen Mitglieder bleiben, haben auch bereits anderweitig Arbeit erhalten. In der letzten Mitgliederversammlung wurde beschlossen, das Grab des leider zu früh dahingegangenen Kollegen und Gründers der hiesigen Bahnhalle, Vorhosen, wie alljährlich, so auch diesmal zum Totenfest heranzuziehen zu lassen. B. wird den älteren Kollegen Thüringen noch bekannt sein, derselbe starb 1884 an der Proletarierkrankheit. Bei seinem Begräbnis war die hiesige Polizei und Gendarmerei zugegen und verhaftete einen Genossen, der einige Worte am Grabe gesprochen hatte. Nur durch die Besonnenheit der Anwesenden wurde ein allgemeiner Tumult verhindert. Betreffender Redner wurde später zu vier Wochen Gefängnis wegen Gotteslästerung verurteilt.

Dabringhausen. Die Beschlüssigten der hiesigen Bahnhallen waren nach Gründung der letzten vom hiesigen Bürgermeisterrat aufgefodert worden, ein Mitgliederverzeichnis einzureichen. Unsere Kollegen, die von der Ungeschicklichkeit dieses Verlangens überzeugt waren, erklärten, daß sie dazu nicht verpflichtet seien, da der Verein deutscher Schuhmacher zunächst kein politischer Verein sei und daß die Bahnhallen Dabringhausen überhaupt kein selbstständiger Verein sei und solle sich die Höhe der Beiträge an unseren Ortsvorstand in Nürnberg wenden. Nichtsdestoweniger wurden aber die drei Bevollmächtigten als auch die zwei Vorstände mit Strafmandaten von je 15 Mk. bedacht, wogegen natürlich gerichtliche Entscheidung beantragt wurde. Am 3. Oktober fand in dieser Sache Termin vor dem königlichen Schöffengericht in Barmelskirchen statt. Der Gerichtshof schloß sich den Ausführungen der Angeklagten an und wurden letztere von Strafe und Kosten freigesprochen. Der Herr Bürgermeister von Dabringhausen, der unsere Kollegen mit obigem Strafmandat bedacht hatte, war zu der Schöffengerichtsverhandlung als Zeuge geladen. Um 9 1/2 Uhr, welche die Parteien bestellte, war aber nicht zur Stelle war, das war der Herr Bürgermeister. Gerade als unsere Kollegen freigesprochen waren, betrat der Zeuge, Herr Bürgermeister Schmidt, den Gerichtssaal und wurde über denselben vom Staatsanwalt, nebenbei gesagt einem Amtskollegen des Zeugen, dem Bürgermeister von Barmelskirchen, eine Strafe von 15 Mk., eventl. drei Tagen Haft verhängt.

Wemtscheid. Wie überall, so macht sich auch unter den hiesigen Kollegen das Bestreben nach Organisation bemerkbar. Zu diesem Zwecke fand hier eine öffentliche Versammlung statt, in welcher Kollege Schäfer aus Barmen über „Die Lage der Schuhmacher und die Organisation“ referierte. Weder legte in eindringlicher Weise die Notwendigkeit, sich zu organisieren, den circa 40 versammelten Kollegen klar, was auch der Erfolg hatte, daß sich 12 davon zur Aufnahme meldeten. An der Disposition beteiligten sich die Kollegen Wolfänger, Doeffel und Schindlbald. Die Hoffen die hiesigen unorganisierten Kollegen, etwa 60. Der hiesige, noch für den Verein deutscher Schuhmacher gewinnbar zu können, zumal die Lohn- und Arbeitsbedingungen auch hier in Wemtscheid keine rosig sind. Die Abschaffung der patriarchalischen Verhältnisse und ebenso der hier noch üblichen Sonntagarbeit wird unsere nächste Aufgabe sein. Kollegen, erscheint alle am Sonntag, den 28. Oktober, nachmittags 5 Uhr bei Eriehs, Bismarckstraße, in der Versammlung.

Schöneberg. Die hiesigen Schuhmacher hielten am 1. Okt. im Lokale von Oßi eine mächtig belagerte öffentliche Versammlung ab. Zum ersten Punkt der Tagesordnung referierte der Kollege Hermann Berlin über „Die Bedeutung der Tarifgemeinschaft und unter welchen Voraussetzungen ist diese bei den Schuhmachern durchzuführen.“ Weder kam zum dem Schluß, daß in besonders leicht beschaffen Verufen die Tarifgemeinschaft von hoher Bedeutung ist. Hiesiger Beisatz lobte den Redner. An das Referat schloß sich eine längere sachlich im Sinne des Referats gehaltene Diskussion. Auch wurden die von Herrn Schäfer erwähnten Mängel einer solchen Tarifgemeinschaft, wobei die anwesenden Meister erklärten, gerne mit den Arbeitern Hand in Hand zu arbeiten, und beglückwünschten die Tarifgemeinschaft zu unterstützen. Folgende Resolution fand einstimmige Annahme: „Die heute im Lokale von Oßi tagende öffentliche Schuhmacherversammlung hält es für notwendig, daß die in der Schuhmacherei üblichen unregelmäßigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch die Aufstellung und Durchführung eines festen Minimallohn-Tarifes sowie Maximalarbeitstages beseitigt werden. Die Versammlung ist jedoch der Ansicht, daß dieses Ziel nur dann erreicht werden kann, wenn die Mehrzahl der Kollegen sich im Verein deutscher Schuhmacher organisiert hat. Die Anwesenden verpflichten sich deshalb, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß jeder in Schöneberg arbeitende Kollege sich dem Verein anschließt, um sodann, geführt auf eine starke Organisation, die aufgestellten Grundzüge zur Durchführung zu bringen.“ Außerdem gelangte folgender Antrag Bergrer zur Annahme: „Die heute tagende öffentliche Schuhmacherversammlung wolle beschließen, eine Kommission zu wählen, welche statistische Erhebungen über die Lage der Schuhmachergewerkschaft in Schöneberg zwecks Aufstellung eines empfindlichen Minimallohn-Tarifes anstellen hat.“ In die Kommission wurden von den Arbeitern gewählt: Petrusche, Westf, Meier und Gaß. Von seiten der Arbeitgeber wurde ein Antrag dahingehend gestellt, gleich eine Kommission zur gemeinsamen Ausarbeitung eines Tarifes zu wählen. Derselbe wurde jedoch bis zu einer später stattfindenden Versammlung, in welcher das statistische Material vorliegt, zurückgezogen. Diese Versammlung soll in ungefähr drei Wochen stattfinden.

Welsch. In unserem Südbayern scheint der Winterschlaf schon begonnen zu haben, denn in der letzten Versammlung waren im ganzen vier Mitglieder anwesend, so daß es sich kaum lohnt eine Versammlung abzuhalten. Glauben die Kollegen dadurch, daß sie zu Hause bleiben, ihre Lage zu verbessern. Eine Zutreffendigkeit ist hier entgegen, die ihres gleichen sucht. In den Fabriken da geht es den ganzen Tag über den Verband und über die Kollegen her, von denen der eine zu tot sein soll, während an den andern wieder etwas anderes auszuweisen ist, aber über Verbandsangelegen-

